

die er dem Präfecten in Creusot zugehen liefs. Ein vom Friedensrichter eingeleitetes facultatives Einigungsverfahren, das durch Gesetz von 1892 normirt ist, scheiterte, da die Fabrikdirection einen Anlaß zu Beschwerden nicht zugab. Einige Tage darauf machte der neue Präfect einen Vermittlungsversuch. Die Arbeiter gaben im wesentlichen ihre Forderungen auf; nur solle niemand des Streiks wegen entlassen werden. Hr. Schneider erklärte, dafs nur auf Grund eines von jedem Einzelnen auszustellenden Gesuchs die Wiederezulassung zur Fabrik erfolgen könne.

Nunmehr wurde ein Zug der Ausständigen nach Paris geplant. Schon fingen die Frauen an, für ihre Männer Rucksäcke zu packen, die für drei Tage Lebensmittel enthielten. In der Zwischenzeit würden die Auswanderer Dijon erreichen, wo der socialistische Gemeinderath sie neu versorgen sollte. Die übrige Etappenlinie war bereits festgelegt, und auch in Creusot wurden die Locale bestimmt, welche in Lebensmittelmagazine für diejenigen Kinder, Greise und Frauen verwandelt werden sollten, die nicht fort wollten oder fort könnten. Diese Magazine sollten durch Cooperationsgesellschaften mit Lebensmitteln versehen und deren Vertheilung an die Familien und für den Kopf durch einen Ausschufs besorgt werden. Das Syndicat der Bergleute von Montceau-les-Mines hatte sich verpflichtet, die Zurückbleibenden vor dem Hunger zu schützen. Man hoffte, dafs jene Auswanderung auf das gesammte Proletariat einen mächtigen Eindruck machen werde, und ebenso ihre etwaige gewaltsame Verhinderung durch die Regierung.

Da schickte der socialistische Minister Millerand zu den Ausständigen einige officiöse Gesandte, um sie vom Zug nach Paris abzubringen und ihnen als Schiedsrichter den Präsidenten des Ministerraths und Minister des Innern Waldeck-Rousseau vorzuschlagen.

Letzterer empfing einige Tage später Vertreter beider Parteien, und fällte am 7. October — nachdem beiderseits Unterwerfung unter den Spruch zugesagt war — folgende Entscheidung:

„Schiedsspruch des Hrn. Waldeck-Rousseau,
Minister des Innern,
Präsident des Ministerraths.
(7. October 1899.)

Nachdem die Gesellschaft und die Arbeiter von Creusot in einer Gesinnung, deren Hochherzigkeit der Schiedsrichter anerkennt, seine Vermittlung angerufen haben, damit er die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Arbeit festsetzt, und nachdem sie sich zur Einhaltung seines Schiedsspruchs verpflichtet haben,

erschieden am 7. October 1899 im Namen der Gesellschaft die HH.: Devin, Rechtsanwalt am

Cassationsgericht, Lichtenberger, Saladin, Toussaint, Lapret und Saint-Girons,

und im Namen der Arbeiter die HH.: Abgeordneter Viviani, Rechtsanwalt am Appellationsgericht, Charleux, Renaud, Lacour, Jussot, Montel, Secretär und Mitglieder des Ausstands-Comités; Maxence Roldes, Gallot, Abgeordneter, und Turot, stellvertretende Delegirte.

Der unterzeichnete Schiedsrichter hat, nach Aufzählung der verschiedenen Fragen, die sich aus den Acten und den Thatsachen des Ausstandes ergeben, sowie nach ergangener Aufforderung an die beiden Parteien, ihm alle sonstigen Fragen mitzutheilen, die ihm nach ihrem Ermessen zur Entscheidung zu unterbreiten sind, und nachdem er im contradictorischen Verfahren die Ausführungen ihrer Vertretungen gehört hat, folgenden Schiedsspruch erlassen:

Schiedsspruch über die erste Frage. § 1. Ausführung der am 2. Juni 1899 zwischen der Gesellschaft und den Arbeitern getroffenen Abmachungen: Erhöhung der Löhne im Verhältnifs von 0,15 Frcs. auf 0,25 Frcs. entsprechend dem Alter der Arbeiter.

In der Erwägung, dafs die Löhne, bezüglich deren die vorstehende Erhöhung bewilligt worden ist, zweierlei Art sind, feste Tageslöhne und bewegliche Stücklöhne, sogenannte Accordlöhne;

in der Erwägung, dafs keine Meinungsverschiedenheit über die Ausführung der Abmachung hinsichtlich der festen Löhne der in Tagesarbeit stehenden Arbeiter aufgekommen ist, dafs der Streit sich vielmehr über die Frage entsponnen hat, ob bezüglich der Bestimmung über den Lohn für die Stückarbeit in allen Fällen die vereinbarte Erhöhung in Anrechnung gebracht worden ist; dafs der Schiedsrichter, wie dies auch die Parteien anerkannt haben, nicht deshalb angerufen worden ist, um die Berechnung der früher festgesetzten Löhne wieder herzustellen und dafs er hierzu die erforderlichen Unterlagen nicht besitzen würde, dafs seitens der Gesellschaft erklärt worden ist, dafs sie gegenwärtig dieselben Lohnerhöhungen anbiete, die sie im Juni angeboten hat;

in der Erwägung, dafs, wenn diese Löhne (wörtlich: der Preis für den Arbeitsvertrag, Anmerkung des Referenten) nicht unwiderruflich fixirt werden können, sie nur durch eine neue Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden können;

schliesslich in der Erwägung, dafs im übrigen die Vertreter der Gesellschaft erklärt haben, dafs die Gesellschaft nicht beabsichtigt hat und nicht beabsichtigt, an den Löhnen, wie solche am 2. Juni festgesetzt wurden, eine indirecte Herabsetzung vorzunehmen nach Mafsgabe der Bedingungen, unter denen sie mit Dritten ihre eigenen Preise abmacht;